

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 04.07.2022 – 05.08.2022
1.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart <u>Schreiben vom 28.07.2022</u> Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilung 3 – Landwirtschaft – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:	
1.1.1	Raumordnung Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 14.01.2022 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erheben wir keine Bedenken gegen die Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem geplanten Sondergebiet für die Gewinnung von Solarenergie wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>¹ Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2020, Stand: Oktober 2021: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2020-barrierefrei.pdf</p> <p>(7) Mit einer geplanten Gesamtfläche von ca. 13,94 ha, die die planungsrechtliche Grundlage für</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage darstellen soll, trägt die vorliegende Planung zum notwendigen Ausbau bei. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Die Stabstelle wird über das Ergebnis informiert. BV: wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Landwirtschaft Das ca. 14 ha große Plangebiet liegt in der südlichen Gissigheimer Gemarkung, ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Betreiber ist die Fa. GP Joule Projekt GmbH & Co KG. Ausgewählt wurde der Standort, da er bzgl. PV als rentabel erscheint (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten). Wir verweisen auf die detaillierten Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 10.1.22, da die Planung am Standort Königheim nach den vorgelegten Unterlagen zwischenzeitlich nicht oder nur geringfügig verändert wurde. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft war es uns wichtig, dass die Eignung der landwirtschaftlichen Fluren in den Pläneätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt wird, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. In den aktuellen Planungsunterlagen wurden die Belange der Landwirtschaft nun dargestellt. Unsere bereits damals ausführlich dargelegten Bedenken bleiben weiterhin bestehen. Diese wurden von uns formuliert, da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten. Die hier vorliegende Einstufung in Vorrangflur Stufe II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt. Zu den Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht.</p>	<p>In der Begründung wird im Kapitel 4.2 und 6.3 Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik in der Gemeinde Königheim zur landwirtschaftlichen Qualität sehr umfangreiche Ausführungen gemacht. Auf der darin enthaltenen Karte der landwirtschaftlichen Vorrangflächen ist für jedermann ersichtlich, dass innerhalb des Plangebietes Böden der Vorrangflächen II und III liegen. Vorrangflächen I sind innerhalb des Geltungsbereiches keine vorhanden. Die Gemeinde Königheim hat sich bereits im Jahr 2019 intensive Gedanken gemacht wie sie zukünftig mit Anfragen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen umgehen möchte und eigene Kriterien dafür entwickelt und beschlossen. Darin sind insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft als Abwägungsgrundlage berücksichtigt worden. Unter anderem wird darin festgelegt, dass keine Vorrangflur I Flächen dafür herangezogen werden und der jährliche Ausbau auf 13 ha begrenzt wird. Durch die Festlegung einer Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag wird zusätzlich geregelt, dass die Fläche nach Aufgabe der Nutzung wieder der Landwirtschaft vollumfänglich zurückgegeben wird. Die Entwicklung von extensivem Grünland stellt die ökologisch gesehen, die beste Flächennutzung unter der Modulen dar. BV: führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.4	<p>Anmerkung Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.5	<p>Hinweis: Wir bitten - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.2	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn Rollwagstraße 16 74072 Heilbronn <u>Schreiben vom 26.07.2022</u> Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis Gartenstraße 1 97941 Tauberbischofsheim <u>Schreiben vom 02.08.2022</u> Landwirtschaft Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil der Gemarkung Gissigheim und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 13,94 ha. Es werden die Flst. Nr. 13268, 13259, 13258 (Weg), 13257, 13256, 13255, 13260 (Weg), 13267 (Weg) und 13212 (Weg) der Gemarkung Gissigheim einbezogen. Betrieben werden soll die Freiflächen-Solaranlage von der Firma GP JOULE Projekt GmbH & Co. KG. Die aufgeführte Maßnahme 8, Entwicklung von extensiv genutztem Grünland zur Beweidung, sowie die Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur in den Planungsunterlagen werden positiv bewertet. Im Übrigen gelten die Aussagen und Bedenken aus der Stellungnahme vom 11.01.2022 weiter. Die Gemeinde Königheim erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.4	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Berliner Straße 12 73728 Esslingen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.5	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn <u>Schreiben vom 04.07.2022</u> gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.6	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Straße 20	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	74074 Heilbronn <u>Schreiben vom 26.07.2022</u> wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 28. Juni 2022 sowie den Erhalt der Planunterlagen. Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail wird mitgeteilt, (X) dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.7	Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn <u>Schreiben vom 21.07.2022</u> Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und seine Teilfortschreibung Photovoltaik sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 22.12.2021 hierbei zu folgender Einschätzung. Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens und um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	Der Regionalverband wird über das Ergebnis informiert. BV: wird berücksichtigt
1.8	Stadt Tauberbischofsheim Rathaus Marktplatz 8 97941 Tauberbischofsheim <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.9	EnBW Regional AG Regionalzentrum Neckar-Franken Meisterhausstraße 11 74613 Öhringen <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.10	Polizeipräsidium Heilbronn Karlstraße 108 – 112 74076 Heilbronn <u>Schreiben vom 01.07.2022</u> gegen den Bebauungsplan Solarpark Schwarzfeld Siedlung bestehen aus polizeilicher Sicht auch weiterhin keine Bedenken. Weitere Anregungen sind im derzeitigen Verfahrensstand nicht vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.11	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 21 Rosenbergstraße 59 74074 Heilbronn <u>Schreiben vom 14.07.2022</u>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben 201B/0092 vom 23.12.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.12	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br. <u>Schreiben vom 19.07.2022</u> Stellungnahme Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 04.01.2022 (Az. 2511 // 21-13421) sowie die Ziffern 2.4 und 2.5 des Schriftlichen Teiles zum Bebauungsplan (Stand 20.06.2022) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.13	Stadtwerk Tauberfranken Max-Planck-Str. 5 97980 Bad Mergentheim <u>Schreiben vom 11.07.2022</u> Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei obigem Bebauungsplan keine zu vertretenden Belange betroffen. Siehe auch die Stellungnahme vom 14.12.2021.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.14	E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.15	Telekommunikations Electric GmbH Herr Hermann Hauber Marienstr. 1/413 89231 Neu-Ulm <u>Kein Rücklauf</u>	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.16	Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel <u>Schreiben vom 01.08.2022</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	BV: wird zur Kenntnis genommen
1.17	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Rathausgasse 33 79098 Freiburg	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 28.07.2022</u></p> <p>Stellungnahme Von dem Vorhaben sind innerhalb der vorgeschlagenen Bebauungsplanabgrenzung keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG unmittelbar betroffen. Im Süden des geplanten Solarparks (südl. des Flst. Nr. 13268, Gmkg. Gissigheim) schließt jedoch Wald unmittelbar an die Bebauungspiangrenze an. Wir begrüßen ausdrücklich, dass in den Planungen entlang der gesamten südlichen Grenze der nach § 4 Abs. 3 LBO geforderte Mindestabstand zu Wald berücksichtigt wurde und die Baufenster auf o. g. Flurstück einen Abstand von ca. 32 m zum Waldrand einhalten. Ebenfalls begrüßen wir, dass unsere Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 12.01.2022 im neuen Plan Berücksichtigung finden. So halten nun auch die geplanten PV Anlagen im Nord-Osten des Bebauungsplans auf Flst. Nr. 13257, Gmkg. Gissigheim einen Waldabstand von 30 m zu dem auf Flst. Nr.10643, Gmkg. Dittwar befindlichen Wald ein. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
1.18	<p>Stadtwerke Buchen Am Hohen Markstein 3 74722 Buchen</p> <p><u>Schreiben vom 04.08.2022</u></p> <p>Im Bereich des geplanten Solarparks Schwarzsiedlung befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen zur Wasserversorgung von Königheim und deren Ortsteile. Es werden keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 04.07.2022 – 05.08.2022
2.1	<p><i>Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen zum o.g. Verfahren von Seiten der Öffentlichkeit ein.</i></p>	<p>BV: wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Königheim, den</p> <p>Ludger Krug Bürgermeister</p>